

Antrag auf Statutenänderung

eingebraucht von

Johannes Rauch / Jakob Griesebner / Oswald Wolkenstein / Florian Dietl

Die Antragsteller stellen hiermit in ihrer Funktion als Mitglieder des Vereins den nachfolgend näher beschriebenen Antrag auf Statutenänderung.

Die Änderungen der Statuten beinhalten sowohl sämtliche Änderungen, die unter Tagesordnungspunkt 5 der außerordentlichen Generalversammlung vom 03.12.2022 beschlossen wurden, als auch Änderungen, die die Antragsteller für notwendig bzw. zweckmäßig halten. Darüber hinaus sollen die Statuten dahingehend angepasst werden, um eine Grundlage für die Implementierung der strategischen Partnerschaft zu schaffen.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen im Detail dargestellt, wobei diesem Antrag sowohl eine Reinfassung der beantragten Statutenänderung als auch eine Fassung, aus der die einzelnen Änderungen ersichtlich sind, angeschlossen sind. Zum Zweck der leichteren Erkennbarkeit, wurden jene Änderungen, welche unter Tagesordnungspunkt 5 der außerordentlichen Generalversammlung vom 03.12.2022 bereits beschlossen wurden und nun vor deren geplanten Inkrafttreten bereits jetzt umgesetzt werden sollen, wie insbesondere die Abschaffung der Kernmitgliedschaft, in der beigeschlossenen Fassung, welche die Änderungen zeigt, in Gelb hervorgehoben (färbige Kennzeichnung ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Im Folgenden werden die einzelnen Statutenänderungen im Detail dargestellt (exklusive reiner Formatänderungen wie etwa hinsichtlich Satzzeichen):

1. Nach § 3 Abs 5 soll folgender Abs 6 eingefügt werden:

"(6) Zur Erreichung des Vereinszweck ist es dem Verein gestattet, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. solche zu gründen."

2. § 4 Abs 2 lit i soll wie folgt geändert werden:

- *Der Wortbestandteil "e-" des Wortes "e-sport" soll entfallen;*
- *Das Wort "sport" soll um "lichen Veranstaltungen" ergänzt werden, sodass der Wortlaut "sportlichen Veranstaltungen" lautet;*
- *Die Wortfolge "Events und" soll entfallen;*

Der Wortlaut des § 4 Abs 2 lit i soll daher wie folgt lauten:

"i) Organisation, Betrieb und Förderung von sportlichen Veranstaltungen (zB. Veranstaltungen von Turnieren, Teilnahme an Events und Turnieren, usw.);"

3. Nach § 4 Abs 2 lit l soll folgende lit m eingefügt werden:

"m) strategische Partnerschaft mit der in den USA ansässigen Austrian Football Holdco, LLC, eine Gesellschaft die Teil der Gruppe des Los Angeles Football Club ist ("**LAFC Austria**")."

4. § 4 Abs 3 lit d soll wie folgt geändert werden:

Der Wortfolge "Erträge aus der Zentralvermarktung der ÖFB bzw. des ÖFB;" soll die Wortfolge "Sofern anwendbar" vorangestellt werden.

Der Wortlaut des § 4 Abs 3 lit d soll daher wie folgt lauten:

"d) Sofern anwendbar, Erträge aus der Zentralvermarktung der ÖFB bzw. des ÖFB;"

5. § 4 Abs 3 lit j soll wie folgt geändert werden:

Die Wortfolge "sonstige Einnahmen;" soll durch die Wortfolge "Finanzielle Mittel aus der strategischen Partnerschaft mit LAFC Austria;" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 4 Abs 4 lit j soll daher wie folgt lauten:

"j) Finanzielle Mittel aus der strategischen Partnerschaft mit LAFC Austria;"

6. Nach § 4 Abs 3 lit j soll folgende lit k eingefügt werden:

"k) sonstige Einnahmen;"

7. Nach § 5 Abs 3 sollen folgende Absätze eingefügt werden:

(4) Im Zuge der strategischen Partnerschaft mit LAFC Austria gliedert der Verein seine professionelle(n) und sofern anwendbar, seine semiprofessionelle(n), Herren-Mannschaft(en) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen und organisatorischen Bereiche sowie die Dienstverhältnisse der (überwiegend) in diesen Bereichen tätigen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung einer allenfalls anwendbaren 50+1 Regel in eine Kapitalgesellschaft aus, deren Gesellschafter der Verein und LAFC Austria sind.

(5) Der Verein gliedert ausgewählte Marketing-Aktivitäten (welche zB. folgende Themen inkludiert Ticketverkauf, Sponsoring und Stadion-Mietverträge) in eine Kapitalgesellschaft aus, deren Gesellschafter der Verein und LAFC Austria sind.

(6) Der Verein kann sich nur dann an Gesellschaften beteiligen bzw. Gesellschaften gründen, wenn LAFC Austria, und/oder mit LAFC Austria verbundene Unternehmen bei der Gesellschaft als weitere Gründer, Gesellschafter, Kommanditisten oder Komplementäre agieren."

8. § 7 Abs 1 soll wie folgt geändert werden:

Der Punkt "Kernmitglieder" soll entfallen.

Der Wortlaut des § 7 Abs 1 soll daher wie folgt lauten:

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Kindermitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsident"

9. § 7 Abs 2 soll ersatzlos gestrichen werden

10. § 7 Abs 3 (künftig § 7 Abs 2) soll wie folgt geändert werden:

- *Die Absatznummer "(3)" soll durch die Absatznummer "(2)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" bzw. "Mitgliederversammlungen" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge ", die dem Verein nach dem 19.01.2020 beitreten," soll entfallen;*
- *Die Wortfolge "Ordentliche Mitglieder, die dem Verein bereits vor dem 19.01.2020 beigetreten sind, müssen mindestens 1 (ein) Jahr ununterbrochen Mitglied sein, damit sie bei*

Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme verfügen. Das Erfordernis der ununterbrochenen, einjährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist." *soll entfallen*.

Der Wortlaut des derzeitigen § 7 Abs 3 (künftig § 7 Abs 2) soll daher zukünftig wie folgt lauten:

"(2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und sich durch Ausübung ihres Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung aktiv am Vereinsleben im Rahmen der Vereinsstatuten beteiligen („Wackere Mitgliedschaft“).

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (25. Geburtstag), Pensionisten und Menschen mit Handicap kommen in den Genuss eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe ebenfalls durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ordentliche Mitglieder müssen mindestens 2 (zwei) Jahre ununterbrochen Mitglied sein, damit sie bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen über eine (1) Stimme verfügen. Das Erfordernis der ununterbrochenen, zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist."

11. § 7 Abs 4 (künftig § 7 Abs 3) soll wie folgt geändert werden:

- *Die Absatznummer "(4)" soll durch die Absatznummer "(3)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des derzeitigen § 7 Abs 4 (künftig § 7 Abs 3) soll daher zukünftig wie folgt lauten:

"(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und das Vereinsleben zwar nicht aktiv mitgestalten, aber die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, oder durch sonstige Zuwendungen jeglicher Art fördern.

Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen."

12. § 7 Abs 5 (künftig § 7 Abs 4) soll wie folgt geändert werden:

- *Die Absatznummer "(5)" soll durch die Absatznummer "(4)" ersetzt werden;*
- *Nach dem zweiten Satz soll folgender Satz eingefügt werden: "Kindermitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen.";*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des derzeitigen § 7 Abs 5 (künftig § 7 Abs 4) soll daher zukünftig wie folgt lauten:

"(4) Kindermitglieder

Kindermitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres (7. Geburtstag) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (15. Geburtstag), die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden („Wacker Ma(n)dl“). Kinder unter 7 Jahren können aus gesetzlichen Gründen nicht Mitglied eines Vereins werden. Kindermitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen.

Die Beitrittserklärung hat durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes zu erfolgen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt."

13. **§ 7 Abs 6 (künftig § 7 Abs 5) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(6)" soll durch die Absatznummer "(5)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Nach dem ersten Satz soll folgender Satz eingefügt werden: "Das Stimmrecht wird über die ordentliche Mitgliedschaft des jeweiligen Familienmitglieds ausgeübt.";*
- *Die Wortfolge "Über den Beitritt entscheidet der Vorstand." soll entfallen.*

Der Wortlaut des derzeitigen § 7 Abs 6 (künftig § 7 Abs 5) soll daher zukünftig wie folgt lauten:

"(5) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind natürliche Personen, die im Paket 2 ordentliche Mitgliedschaften und bis zu 4 Kindermitgliedschaften mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu einem ermäßigten, jährlichen Mitgliedsbeitrag erwerben, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Stimmrecht wird über die ordentliche Mitgliedschaft des jeweiligen Familienmitglieds ausgeübt.

Die Beitrittserklärung hat die Namen sämtlicher Personen zu enthalten, die von der Familienmitgliedschaft erfasst sind."

14. **§ 7 Abs 7 (künftig § 7 Abs 6) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(7)" soll durch die Absatznummer "(6)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlungen" soll durch das Wort "Mitgliederversammlungen" ersetzt werden;*
- *Der Wortfolge "eine (1) Stimme" soll das Wort "jeweils" vorangestellt werden.*

Der Wortlaut des derzeitigen § 7 Abs 7 (künftig § 7 Abs 6) soll daher zukünftig wie folgt lauten:

"(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenmitglieder verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen über jeweils eine (1) Stimme."

15. **§ 7 Abs 8 (künftig § 7 Abs 7) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(8)" soll durch die Absatznummer "(7)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlungen" soll durch das Wort "Mitgliederversammlungen" ersetzt werden;*
- *Der Wortfolge "eine (1) Stimme" soll das Wort "jeweils" vorangestellt werden.*

Der Wortlaut des derzeitigen § 7 Abs 8 (künftig § 7 Abs 7) soll daher zukünftig wie folgt lauten:

"(7) Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste in ihrer Funktion als Obmann bzw. Präsident des Vereins am Ende ihrer Funktionsperiode über

Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen über jeweils eine (1) Stimme."

16. **§ 8 Abs 1 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "sowohl" soll durch das Wort "nur" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "als auch juristische Personen" soll entfallen;*
- *Das Wort "werden" soll durch das Wort "sein" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge ", wobei juristische Personen nur die Kernmitgliedschaft, die ordentliche Mitgliedschaft oder die fördernde Mitgliedschaft erwerben können" soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 8 Abs 1 soll daher wie folgt lauten:

"(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein."

17. **§ 8 Abs 2 soll wie folgt geändert werden:**

Die Wortfolge "Ein Beitritt wird wirksam, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen der Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird." soll entfallen.

Der Wortlaut des § 8 Abs 2 soll daher wie folgt lauten:

"(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit, wobei zur Rechtswirksamkeit jedenfalls die Zustimmung des Präsidenten erforderlich ist."

18. **§ 8 Abs 3 soll ersatzlos gestrichen werden**

19. **§ 8 Abs 4 (künftig § 8 Abs 3) soll wie folgt geändert werden**

Die Absatznummer "(4)" soll durch die Absatznummer "(3)" ersetzt werden;

Der Wortlaut des derzeitigen § 8 Abs 4 (künftig § 8 Abs 3) soll daher wie folgt lauten:

"(3) Ist der Mitgliedswerber noch nicht volljährig, so bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters."

20. **§ 9 Abs 2 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Kernmitglieder," soll entfallen;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Der Wortfolge "kommt weder ein aktives noch passives Wahlrecht" soll die Wortfolge "und Kindermitgliedern" vorangestellt werden.*

Der Wortlaut des § 9 Abs 2 soll daher wie folgt lauten:

"(2) Nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig sind, haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernden Mitgliedern und Kindermitgliedern kommt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu."

21. **§ 9 Abs 3 soll ersatzlos gestrichen werden**

22. **§ 9 Abs 4 (künftig § 9 Abs 3) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(4)" soll durch die Absatznummer "(3)" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge ", die ihre Mitgliedschaft nach dem 19.01.2022 erwerben," soll entfallen;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Bei ordentlichen Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft bereits vor dem 19.01.2020 erworben haben, muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Generalversammlung zudem seit mindestens einem (1) Jahr ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen einjährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist." soll entfallen.*

Der Wortlaut des derzeitigen § 9 Abs 4 (künftig § 9 Abs 3) soll daher wie folgt lauten:

"(3) Bei ordentlichen Mitgliedern muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung zudem seit mindestens zwei (2) Jahren ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist."

23. **§ 9 Abs 5 (künftig § 9 Abs 4) soll wie folgt geändert werden:**

Die Absatznummer "(5)" soll durch die Absatznummer "(4)" ersetzt werden.

Der Wortlaut des derzeitigen § 9 Abs 5 (künftig § 9 Abs 4) soll daher wie folgt lauten:

"(4) Das aktive und passive Wahlrecht ruht für jene Mitglieder, die als Spieler für den Verein registriert sind."

24. **§ 9 Abs 6 (künftig § 9 Abs 5) soll wie folgt geändert werden:**

Die Absatznummer "(6)" soll durch die Absatznummer "(5)" ersetzt werden.

Der Wortlaut des derzeitigen § 9 Abs 6 (künftig § 9 Abs 5) soll daher wie folgt lauten:

"(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen."

25. **§ 9 Abs 7 (künftig § 9 Abs 6) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(7)" soll durch die Absatznummer "(6)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "(Kopfmehrheit)" soll entfallen;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*

Der Wortlaut des derzeitigen § 9 Abs 7 (künftig § 9 Abs 6) soll daher wie folgt lauten:

"(6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen."

26. **§ 9 Abs 8 (künftig § 9 Abs 7) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(8)" soll durch die Absatznummer "(7)" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "ordentliche Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Das Wort "(Kopfmehrheit)" soll entfallen;*

- *Das Wort "geben" soll durch das Wort "erteilen" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des derzeitigen § 9 Abs 8 (künftig § 9 Abs 7) soll daher wie folgt lauten:

"(7) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu erteilen".

27. § 9 Abs 9 (künftig § 9 Abs 8) soll wie folgt geändert werden:

- *Die Absatznummer "(9)" soll durch die Absatznummer "(8)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "geprüften" soll in Klammern gesetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Nach dem letzten Satz soll folgender Satz eingefügt werden: "Die Mitnahme oder die Anfertigung von Kopien des Berichtes bzw. des Abschlusses ist nicht vorgesehen."*

Der Wortlaut des derzeitigen § 9 Abs 9 (künftig § 9 Abs 8) soll daher wie folgt lauten:

"(8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den (geprüften) Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitnahme oder die Anfertigung von Kopien des Berichtes bzw. des Abschlusses ist nicht vorgesehen."

28. § 10 Abs 1 soll wie folgt geändert werden:

Nach dem ersten Satz soll folgender Satz eingefügt werden: "Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet jeglicher Art von Diskriminierungen, wie insbesondere aufgrund der Hautfarbe, Nationalität, sexueller Orientierung und des Geschlechts, entgegenzutreten."

Der Wortlaut des § 10 Abs 1 soll daher wie folgt lauten:

"(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Werte zu achten und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins leiden könnten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet jeglicher Art von Diskriminierungen, wie insbesondere aufgrund der Hautfarbe, Nationalität, sexueller Orientierung und des Geschlechts, entgegenzutreten."

29. § 10 Abs 2 soll wie folgt geändert werden:

Am Ende des ersten und einzigen Satzes soll folgende Wortfolge eingefügt werden: "und einzuhalten".

Der Wortlaut des § 10 Abs 2 soll daher wie folgt lauten:

"(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und ihre Durchführungsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane genau zu beachten und einzuhalten."

30. § 10 Abs 3 soll wie folgt geändert werden:

Nach dem zweiten Satz soll folgender Satz eingefügt werden: "Im Falle einer verspäteten Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Rückstands."

Der Wortlaut des § 10 Abs 3 soll daher wie folgt lauten:

"(3) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Vorhinein bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Im Falle einer verspäteten Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Rückstands."

31. **§ 11 Abs 1 soll wie folgt geändert werden:**

Die Wortfolge "(bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)" soll entfallen.

Der Wortlaut des § 11 Abs 1 soll daher wie folgt lauten:

"(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Aberkennung oder Auflösung des Vereins."

32. **§ 11 Abs 2 soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Wortfolge "bei natürlichen Personen" soll entfallen;*
- *Die Wortfolge "und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit" soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 11 Abs 2 soll daher wie folgt lauten:

"(2) Tod

Nachdem eine Mitgliedschaft beim Verein höchstpersönlich ist, erlischt diese durch Tod."

33. **§ 11 Abs 3 soll wie folgt geändert werden:**

- *Nach dem ersten Satz soll folgender Satz eingefügt werden: "Eine verspätet zugewandene Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.";*
- *Die Wortfolge "Der freiwillige Austritt von Kernmitgliedern kann ebenfalls nur zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen, wobei die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres zugewandene sein muss. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein." soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 11 Abs 3 soll daher wie folgt lauten:

"(3) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder- und Familienmitgliedern kann nur zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen, wobei dem Vorstand des Vereins bis längstens 1. Juni desselben Jahres eine schriftliche Austrittserklärung zugewandene sein muss. Eine verspätet zugewandene Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein."

34. **§ 11 Abs 4 soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Ziffer "24" soll durch die Ziffer "23" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Die Streichung von Kernmitgliedern muss der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses den vereinbarten, jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 31.07. des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt hat." soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 11 Abs 4 soll daher wie folgt lauten:

"(4) Streichung

Die Streichung von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder- und Familienmitgliedern kann der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bis spätestens 01.12. des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt hat.

Gegen diese Streichung steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen die Streichung hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 23

einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein."

35. **§ 11 Abs 5 soll wie folgt geändert werden:**

- *Nach der Wortfolge "oder wegen unehrenhaften bzw. vereinschädigenden Verhaltens" soll die Wortfolge "innerhalb oder außerhalb des Vereins" eingefügt werden;*
- *Die Ziffer "24" soll durch die Ziffer "23" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 11 Abs 5 soll daher wie folgt lauten:

"(5) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mittels Beschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. der Amtspflichten eines Funktionärs oder wegen unehrenhaften bzw. vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins verfügt werden.

Ein Ausschluss kann auch im Falle der Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht oder der Nichtanerkennung einer Entscheidung desselben erfolgen. Sofern ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, kommt diesem Mitglied bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen den Ausschluss hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 23 einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein."

36. **§ 11 Abs 6 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 11 Abs 6 soll daher wie folgt lauten:

"(6) Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels als Ehrenobmann bzw. Ehrenpräsident kann aus den in Abs 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden."

37. **§ 12 Abs 1 lit a soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 12 Abs 1 lit a soll daher wie folgt lauten:

"a) die Mitgliederversammlung"

38. **§ 12 Abs 1 lit e soll wie folgt geändert werden:**

Vor dem Wort "Abschlussprüfer" soll das Wort "der" eingefügt werden.

Der Wortlaut des § 12 Abs 1 lit e soll daher wie folgt lauten:

"e) die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer"

39. **§ 12 Abs 3 soll wie folgt geändert werden:**

Am Ende des ersten Satzes soll folgende Wortfolge eingefügt werden: ", wobei ein sich zur Wahl stellendes Vorstandsmitglied, welches noch nicht Vereinsmitglied ist, automatisch mit der Wahl dieser Person zum Vorstandsmitglied, ein ordentliches Mitglied wird".

Der Wortlaut von § 12 Abs 3 soll daher wie folgt lauten:

"(3) In die in Abs 1 lit a - d genannten Vereinsorgane können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden, wobei ein sich zur Wahl stellendes Vorstandsmitglied, welches noch nicht Vereinsmitglied ist, automatisch mit der Wahl dieser Person zum Vorstandsmitglied, ein ordentliches Mitglied wird. Wiederwahl oder wiederholte Berufung sind zulässig."

40. **Nach § 12 Abs 4 soll folgender Abs 5 eingefügt werden:**

"(5) Beschlüsse von Vereinsorganen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen."

41. **Der Titel des § 13 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des Titels des § 13 soll daher wie folgt lauten:

**"§ 13
Die Mitgliederversammlung"**

42. **§ 13 Abs 1 soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Wortfolge "Generalversammlung ist die" soll entfallen;*
- *Nach dem Wort "Mitgliederversammlung" soll die Wortfolge "ist das oberste Vereinsorgan zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge "und somit das oberste Vereinsorgan" soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 13 Abs 1 soll daher wie folgt lauten:

"(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002."

43. **§ 13 Abs 2 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 13 Abs 2 soll daher wie folgt lauten:

"(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von längstens 8 (acht) Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen."

44. **§ 13 Abs 3 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Das Wort "der" in lit b soll durch das Wort "beider" ersetzt werden;*
- *Das Wort "(Kopfmehrheit)" in lit c soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 13 Abs 3 soll daher wie folgt lauten:

"(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf:

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) Verlangen beider Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers, oder
- c) Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

einzuuberufen. Ein Verlangen auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat gleichzeitig jene(n) Antrag/Anträge zu enthalten, die bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden sollen. Die Antragspunkte müssen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Ein Antrag ohne Angabe von Gründen ist nichtig."

45. **§ 13 Abs 4 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "§§ 19 Abs 5 erster Satz, 22 Abs 3 lit d" soll durch die Wortfolge "§§ 18 Abs 5 erster Satz, 21 Abs 4 lit d" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "§ 19 Abs 5 zweiter Satz" soll durch die Wortfolge "§ 18 Abs 5 zweiter Satz" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 13 Abs 4 soll daher wie folgt lauten:

"(4) Daneben ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den Fällen der §§ 18 Abs 5 erster Satz, 21 Abs 4 lit d von den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer und im Falle des § 18 Abs 5 zweiter Satz vom gerichtlich bestellten Kurator einzuberufen."

46. **§ 13 Abs 5 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 13 Abs 5 soll daher wie folgt lauten:

"(5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens binnen 6 (sechs) Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des Verlangens beim Vorstand stattzufinden."

47. **§ 13 Abs 6 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Nach dem zweiten Satz soll die folgende Wortfolge eingefügt werden: "LAFC Austria ist mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung über die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung unter Anschluss der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich zu informieren und hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen bzw. sich vertreten zu lassen.";*
- *Nach dem letzten Satz soll die folgende Wortfolge eingefügt werden: "Die vorläufige Tagesordnung muss lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Beschlusspunkte enthalten.".*

Der Wortlaut des § 13 Abs 6 soll daher wie folgt lauten:

"(6) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Einladung das Datum des Poststempels maßgebend ist. Die Einladung kann per E-Mail oder per Telefax erfolgen, wenn seitens des Mitglieds eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer hinterlegt wurde, ansonsten per Post. LAFC Austria ist mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung über die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Anschluss der Tagesordnung durch den Vorstand

schriftlich zu informieren und hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen bzw. sich vertreten zu lassen."

Zusätzlich hat eine Einladung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins stattzufinden.

Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die vorläufige Tagesordnung zu enthalten und erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungs- bzw. den Abschlussprüfer, oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die vorläufige Tagesordnung muss lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Beschlusspunkte enthalten."

48. **§ 13 Abs 7 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 13 Abs 7 soll daher wie folgt lauten:

"(7) Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass der Vorstand entsprechend tätig wird, so sind diejenigen, die das Verlangen ordnungsgemäß beim Vorstand eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereins einzuberufen."

49. **§ 13 Abs 8 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Nach der Wortfolge "E-Mail, Telefax oder Post" soll die Wortfolge "per Einschreiben" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge "drei Vierteln" soll durch die Wortfolge "zwei Dritteln" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Für einen derartigen Beschluss findet allerdings die Ausnahmebestimmung des § 18 Anwendung." soll entfallen;*
- *Nach dem letzten Satz soll die folgende Wortfolge eingefügt werden: "Anträge von Mitgliedern haben die beantragten Tagesordnungspunkte entsprechend zu bezeichnen, eine Begründung zu enthalten und, im Falle eines Antrags auf Statutenänderung, die beantragte Änderung unter Angabe der betroffenen Paragraphen und Absätze genau zu bezeichnen. Für die Rechtzeitigkeit des Verlangens ist das jeweils verlangende Mitglied beweispflichtig."*

Der Wortlaut des § 13 Abs 8 soll daher wie folgt lauten:

"(8) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, beim Vorstand bis längstens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail, Telefax oder Post per Einschreiben) Anträge einzubringen. Später eingebrachte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und dem Antrag durch Beschluss des Vorstands oder mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird. Anträge von Mitgliedern haben die beantragten Tagesordnungspunkte entsprechend zu bezeichnen, eine Begründung zu enthalten und, im Falle eines Antrags auf Statutenänderung, die beantragte Änderung unter Angabe der betroffenen Paragraphen und Absätze genau zu bezeichnen. Für die Rechtzeitigkeit des Verlangens ist das jeweils verlangende Mitglied beweispflichtig."

50. **§ 13 Abs 9 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 13 Abs 9 soll daher wie folgt lauten:

"(9) Die Mitglieder müssen spätestens 10 (zehn) Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins über die Tagesordnungspunkte informiert werden."

51. **§ 13 Abs 10 soll wie folgt geändert werden:**

Die Wortfolge "Anträge auf Statutenänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden" soll durch die folgende Wortfolge ersetzt werden: "Die gemäß Abs 9 zu veröffentlichende Tagesordnung hat die einzelnen Tagesordnungspunkte zu enthalten und im Fall einer Statutenänderung die beantragten Änderungen genau zu bezeichnen, wobei die Veröffentlichung des allfälligen Antrags, der Begründung und sonstiger weiterer Informationen als Anlage zur Tagesordnung zulässig ist".

Der Wortlaut des § 13 Abs 10 soll daher wie folgt lauten:

"(10) Die gemäß Abs 9 zu veröffentlichende Tagesordnung hat die einzelnen Tagesordnungspunkte zu enthalten und im Fall einer Statutenänderung die beantragten Änderungen genau zu bezeichnen, wobei die Veröffentlichung des allfälligen Antrags, der Begründung und sonstiger weiterer Informationen als Anlage zur Tagesordnung zulässig ist."

52. **§ 13 Abs 11 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen i.S.d. § 15 Abs 7" soll durch die Wortfolge "LAFC Austria und/oder von LAFC bevollmächtigte Personen" ersetzt werden;*
- *Nach dem ersten Satz soll die folgende Wortfolge eingefügt werden: "LAFC Austria kann in der Mitgliederversammlung zu den einzelnen Tagesordnungspunkte Erklärungen abgeben."*

Der Wortlaut des § 13 Abs 11 soll daher wie folgt lauten:

"(11) Bei der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, LAFC Austria und/oder von LAFC bevollmächtigte Personen und vom Vorstand geladene Gäste teilnahmeberechtigt. LAFC Austria kann in der Mitgliederversammlung zu den einzelnen Tagesordnungspunkte Erklärungen abgeben."

53. **§ 13 Abs 12 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Nach dem Wort "Vizepräsident" soll die Wortfolge "(sofern gewählt)" eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "Sollte auch dieser verhindert" soll die Wortfolge "oder kein Vizepräsident gewählt" eingefügt werden.*
- *Das Wort "Jahren" soll durch das Wort "Lebensjahren" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 13 Abs 12 soll daher wie folgt lauten:

"(12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident (sofern gewählt). Sollte auch dieser verhindert oder kein Vizepräsident gewählt sein, leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung."

54. **§ 13 Abs 13 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlungen" soll durch das Wort "Mitgliederversammlungen" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 13 Abs 13 soll daher wie folgt lauten:

"(13) Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden."

55. **§ 14 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" im Titel und auch sonst soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "mit Stimmgewichtung" soll jeweils entfallen;*
- *Die Wortfolge "qualifizierte Doppelmehrheit von drei Vierteln" in lit b und j (künftig i) soll durch die Wortfolge "qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln" ersetzt werden;*
- *Die Ziffer "19" in lit c soll durch die Ziffer "18" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Doppelmehrheit" in lit e, f, g und n (künftig m) soll durch das Wort "Mehrheit" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Herabsetzung des vereinbarten jährlichen Mitgliedsbeitrages von Kernmitgliedern" in lit h soll durch die Wortfolge "Änderung der §§ 1 (Name und Sitz) oder 2 (Vereinsfarben und Vereinswappen)" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "qualifizierte Doppelmehrheit von drei Vierteln" in lit h soll durch die Wortfolge "erweiterte qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln" ersetzt werden;*
- *Lit i soll entfallen;*
- *Lit j soll lit i, lit k soll lit j, lit l soll lit k, lit m soll lit l und lit n soll lit m werden;*
- *Nach der Wortfolge "Beschlussfassung über Statutenänderungen" in lit j (künftig lit i) soll die Wortfolge ", mit Ausnahme von Änderung der §§ 1 (Name und Sitz) oder 2 (Vereinsfarben und Vereinswappen)" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge "drei Vierteln ohne Stimmgewichtung" in lit m (künftig lit l) soll durch die Wortfolge "zwei Dritteln" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 14 soll daher wie folgt lauten:

**"§ 14
Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*einfache Mehrheit*];
- b) Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln*];
- c) einmalige Verlängerung der Funktionsperiode des Vorstands bis 2 (zwei) Monate nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres gem. § 18 Abs 7 [*einfache Mehrheit*];
- d) Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern [*einfache Mehrheit*];
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungs- bzw. Abschlussprüfern und Verein [*einfache Mehrheit*];
- f) Entlastung des Vorstands [*einfache Mehrheit*];
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Kindermitglieder und Familienmitglieder [*einfache Mehrheit*];
- h) Beschlussfassung über die Änderung der §§ 1 (Name und Sitz) oder 2 (Vereinsfarben und Vereinswappen) [*erweiterte qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln*];

- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, mit Ausnahme von Änderung der §§ 1 (Name und Sitz) oder 2 (Vereinsfarben und Vereinswappen) und die freiwillige Auflösung des Vereins [*qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln*];
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Titels eines Ehrenobmanns bzw. Ehrenpräsidenten [*einfache Mehrheit*];
- k) Beschlussfassung über Anträge auf geheime Abstimmung [*einfache Mehrheit*];
- l) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz [*qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln*];
- m) Beschlussfassung über sonstige von der Tagesordnung umfasste Anträge [*einfache Mehrheit*]."

56. **§ 15 Abs 1 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 15 Abs 1 soll daher wie folgt lauten:

"(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der bei ihrem Beginn anwesenden Mitglieder beschlussfähig."

57. **§ 15 Abs 2 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "doppelte Mehrheit i.S.d. §16 oder qualifizierte Mehrheit i.S.d. § 17" soll durch die Wortfolge "(erweiterte) qualifizierte Mehrheit i.S.d. §§ 16 oder 17" ersetzt werden;*

Der Wortlaut des § 15 Abs 2 soll daher wie folgt lauten:

"(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine (erweiterte) qualifizierte Mehrheit i.S.d. §§ 16 oder 17 vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt."

58. **§ 15 Abs 3 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge ", wobei für diesen Beschluss die Ausnahmebestimmung des § 18 Anwendung findet" soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 15 Abs 3 soll daher wie folgt lauten:

"(3) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich offen mit Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht, so entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über diesen Antrag. Über Beschlüsse gemäß § 17 Abs 1 ist jedenfalls geheim abzustimmen."

59. **§ 15 Abs 4 soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 15 Abs 4 soll daher wie folgt lauten:

"(4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Davon ausgenommen ist lediglich ein Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, weil ein derartiger Antrag auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden kann."

60. **§ 15 Abs 5 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Kernmitglieder," soll entfallen;*
- *Die Wortfolge "Abs 3" soll durch die Wortfolge "Abs 2" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Während ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten jeweils eine (1) Stimme zukommt, richtet sich die Anzahl der Stimmen von Kernmitgliedern gemäß § 7 Abs 2 – mit Ausnahme der in § 18 ausdrücklich geregelten Sonderfälle – nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages." soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 15 Abs 5 soll daher wie folgt lauten:

"(5) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder (nach der Maßgabe in § 7 Abs 2), Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig und bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesend sind, stimmberechtigt."

61. **§ 15 Abs 6 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "im Wege" soll durch das Wort "aufgrund" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 15 Abs 6 soll daher wie folgt lauten:

"(6) Natürliche Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme maximal eine weitere Stimme aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung abgeben."

62. **§ 15 Abs 7 soll entfallen**

63. **§ 15 Abs 8 soll entfallen**

64. **§ 16 soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Doppelte" im Titel soll durch die Wortfolge "Erweiterte Qualifizierte" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "sowohl eine einfache Mehrheit" soll durch die Wortfolge "eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln" ersetzt werden;*
- *Das Wort "ordentlichen" soll durch das Wort "stimmberechtigten" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "(inkl. Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten) als auch eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen von Kernmitgliedern" soll entfallen;*
- *Die Wortfolge "Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungs- bzw. Abschlussprüfern und Verein" in lit a soll durch die Wortfolge "Änderung des § 1 der Vereinsstatuten (Name und Sitz)" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Beschluss über die Entlastung des Vorstands" in lit b soll durch die Wortfolge "Änderung des § 2 der Vereinsstatuten (Vereinsfarben und Vereinswappen)" ersetzt werden;*
- *Lit c und lit d sollen entfallen.*

Der Wortlaut des § 16 soll daher wie folgt lauten:

"§ 16 Erweiterte Qualifizierte Mehrheiten

Nachfolgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine erweiterte qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen von **stimmberechtigten Mitgliedern**:

- a) Änderung des § 1 der Vereinsstatuten (Name und Sitz);
- b) Änderung des § 2 der Vereinsstatuten (Vereinsfarben und Vereinswappen);"

65. **§ 17 soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(1)" soll entfallen;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Das Wort "sowohl" im ersten Satz soll entfallen;*
- *Die Wortfolge "drei Vierteln" soll durch die Wortfolge "zwei Dritteln" ersetzt werden;*
- *Das Wort "ordentlichen" soll durch das Wort "stimmberechtigten" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "(inkl. Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten) als auch eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen von Kernmitgliedern" soll entfallen;*
- *Der Wortlaut von lit a soll am Ende um die Wortfolge ", soweit nicht gemäß § 16 eine erweiterte qualifizierte Mehrheit erforderlich ist" ergänzt werden;*
- *Lit d soll entfallen;*
- *Die Absatznummer "(2)" sowie dessen Wortfolge "Nachfolgender Beschluss der Generalversammlung erfordert eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln (ohne Stimmgewichtung iSd. §18) der abgegebenen, gültigen Stimmen:" sollen entfallen;*
- *Der letzte Absatz des § 17 soll die Bezeichnung "d)" erhalten.*

Der Wortlaut des § 17 soll daher wie folgt lauten:

"§ 17 Qualifizierte Mehrheiten

Nachfolgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine **qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen, gültigen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Beschluss über die Änderung der Vereinsstatuten, soweit nicht gemäß § 16 eine erweiterte qualifizierte Mehrheit erforderlich ist;
- b) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- c) Beschluss über die Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder, oder der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers;
- d) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz."

66. **§ 18 soll entfallen**

67. **§ 19 soll in § 18 geändert werden**

68. **§ 19 Abs 1 (künftig § 18 Abs 1) soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "sein müssen" soll durch die Wortfolge "sind bzw. mit der erfolgreichen Wahl werden und die in § 21 Abs 2 festgelegten Eignungskriterien erfüllen" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 19 Abs 1 (künftig § 18 Abs 1) soll daher wie folgt lauten:

"(1) Der Vorstand als Leitungsorgan des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen bestellt werden, die Vereinsmitglieder sind bzw. mit der erfolgreichen Wahl werden und die in § 21 Abs 2 festgelegten Eignungskriterien erfüllen."

69. **§ 19 Abs 2 (künftig § 18 Abs 2) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Wortfolge "5 (fünf)" soll durch die Wortfolge "3 (drei)" ersetzt werden;*
- *Nach der Wortfolge "aus dem Präsidenten," soll das Wort "allenfalls" eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "dem Vizepräsidenten und" soll die Wortfolge "(optional)" eingefügt werden;*
- *Das Wort "mehreren" soll durch das Wort "zwei" ersetzt werden;*
- *Nach der Wortfolge "weiteren Vorstandsmitgliedern" soll die Wortfolge "(je nach Sachlage)" eingefügt werden;*

Der Wortlaut des § 19 Abs 2 (künftig § 18 Abs 2) soll daher wie folgt lauten:

"(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) und höchstens 3 (drei) Mitgliedern, und zwar namentlich aus dem Präsidenten, allenfalls dem Vizepräsidenten und (optional) einem oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (je nach Sachlage)."

70. **§ 19 Abs 3 (künftig § 18 Abs 3) soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Ziffer "22" soll durch die Ziffer "21" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 19 Abs 3 (künftig § 18 Abs 3) soll daher wie folgt lauten:

"(3) Scheidet der Präsident aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand mit neuer Funktionsperiode gemäß § 21 zu wählen. In diesem Fall haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Interimspräsidenten zu wählen, der bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt bleibt."

71. **§ 19 Abs 4 (künftig § 18 Abs 4) soll wie folgt geändert werden:**

- *Nach der Wortfolge "welches auch Vereinsmitglied ist" soll die Wortfolge "und die Kriterien des § 21 Abs 2 erfüllt" eingefügt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Das Wort "dürfen" soll durch das Wort "darf" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "2 (zwei)" soll durch die Wortfolge "1 (ein)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Vorstände" soll durch das Wort "Vorstandsmitglied" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 19 Abs 4 (künftig § 18 Abs 4) soll daher wie folgt lauten:

"(4) Falls die Höchstzahl an Mitgliedern des Vorstands nicht erreicht ist, kann der Vorstand jederzeit mittels Beschlusses ein wählbares Mitglied, welches auch Vereinsmitglied ist und die Kriterien des § 21 Abs 2 erfüllt, für die restliche Funktionsperiode des Vorstandes kooptieren. Eine Kooptierung in den Vorstand ist in der unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu genehmigen. Bis zu einer solchen Mitgliederversammlung darf maximal 1 (ein) Vorstandsmitglied kooptiert werden, es sei denn, mangels Kooptierung würde die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten werden."

72. **§ 19 Abs 5 (künftig § 18 Abs 5) soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 19 Abs 5 (künftig § 18 Abs 5) soll daher wie folgt lauten:

"(5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat."

73. **§ 19 Abs 6 (künftig § 18 Abs 6) soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "eine Wiederwahl ist möglich" soll durch die Wortfolge "eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich" ersetzt werden;*

Der Wortlaut des § 19 Abs 6 (künftig § 18 Abs 6) soll daher wie folgt lauten:

"(6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 (drei) Jahre, das bedeutet, dass sie mit der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl endet; eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Die Funktionsperiode währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben."

74. **§ 19 Abs 7 (künftig § 18 Abs 7) soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 19 Abs 7 (künftig § 18 Abs 7) soll daher wie folgt lauten:

"(7) Über Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Funktionsperiode des Vorstands einmalig bis 2 (zwei) Monate nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres verlängert werden."

75. **§ 19 Abs 8 (künftig § 18 Abs 8) soll wie folgt geändert werden:**

- *Nach der Wortfolge "bei dessen Verhinderung" soll die Wortfolge "für unvorhersehbar lange Zeit" eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "Zeit vom Vizepräsident" soll die Wortfolge "(sofern gewählt)" eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "Ist auch der" soll die Wortfolge "(gewählte)" eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "unvorhersehbar lange Zeit verhindert" soll die Wortfolge "oder gibt es keinen gewählten Vizepräsidenten" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge "hauptamtlich tätigen Manager" soll durch die Wortfolge "Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist," ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 19 Abs 8 (künftig § 18 Abs 8) soll daher wie folgt lauten:

"(8) Der Vorstand wird für seine Sitzungen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung für unvorhersehbar lange Zeit vom Vizepräsidenten (sofern gewählt), schriftlich (per E-Mail) oder mündlich einberufen. Ist auch der (gewählte) Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder gibt es keinen gewählten Vizepräsidenten, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Die Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können ohne Stimmrecht über Wunsch eines Vorstandsmitglieds an den Vorstandssitzungen teilnehmen."

76. **Nach § 19 Abs 8 (künftig § 18 Abs 8) soll der ein neuer Absatz (9) eingefügt werden:**

Der Wortlaut des neu eingefügten § 19 Abs 9 (künftig § 18 Abs 9) soll wie folgt lauten:

"(9) LAFC Austria und/oder von ihr bevollmächtigte Personen können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand hat LAFC Austria zumindest 7 Tage, bzw. im Falle einer Dringlichkeit so zeitgerecht wie möglich, vor einer Vorstandssitzung über eine derartige Sitzung zu informieren und die Teilnahme über Videokonferenz zu ermöglichen."

77. **§ 19 Abs 9 (künftig § 18 Abs 10) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(9)" soll durch die Absatznummer "(10)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "ist" soll durch das Wort "sind" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "die Hälfte" soll durch das Wort "zwei" ersetzt werden;*
- *Das Wort "und" soll durch das Wort "bzw." ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "(allenfalls auch Zuschaltung über Videokonferenz)" soll entfallen;*
- *Am Ende des Absatzes soll folgende Wortfolge eingesetzt werden: "Die Teilnahme über Videokonferenz ist zulässig."*

Der Wortlaut des § 19 Abs 9 (künftig § 18 Abs 10) soll daher wie folgt lauten:

"(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei der gewählten bzw. kooptierten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Teilnahme über Videokonferenz ist zulässig."

78. **§ 19 Abs 10 (künftig § 18 Abs 11) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(10)" soll durch die Absatznummer "(11)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "einerseits" soll entfallen;*
- *Die Wortfolge "oder Vizepräsidenten" soll durch die Wortfolge "und eines weiteren Vorstandsmitgliedes" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "- ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder wenn sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident ihre Funktionen zurückgelegt haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig sind - und andererseits der Anwesenheit von mindestens gleich viel oder mehr gewählter Vorstandsmitglieder als noch nicht bestätigter, kooptierter Vorstandsmitglieder." soll entfallen;*
- *Am Ende des Absatzes soll folgende Wortfolge eingefügt werden: "Bei Gefahr in Verzug genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern."*

Der Wortlaut des § 19 Abs 10 (künftig § 18 Abs 11) soll daher wie folgt lauten:

"(11) Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es der Anwesenheit des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Bei Gefahr in Verzug genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern."

79. **§ 19 Abs 11 (künftig § 18 Abs 12) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(11)" soll durch die Absatznummer "(12)" ersetzt werden;*
- *Am Ende des Absatzes soll folgende Wortfolge eingefügt werden: "Diesfalls ist LAFC Austria über den gefassten Beschluss zu informieren."*

Der Wortlaut des § 19 Abs 11 (künftig § 18 Abs 12) soll daher wie folgt lauten:

"(12) Eine Beschlussfassung ist auch im Wege eines Umlaufbeschlusses möglich, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Bei Abstimmung im schriftlichen Wege wird die erforderliche Mehrheit nicht anhand der Zahl der tatsächlich abgegebenen, sondern anhand der Zahl aller stimmberechtigter Vorstandsmitglieder berechnet. Diesfalls ist LAFC Austria über den gefassten Beschluss zu informieren."

80. **§ 19 Abs 12 (künftig § 18 Abs 13) soll wie folgt geändert werden:**

Die Absatznummer "(12)" soll durch die Absatznummer "(13)" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 19 Abs 12 (künftig § 18 Abs 13) soll daher wie folgt lauten:

"(13) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

81. **§ 19 Abs 13 (künftig § 18 Abs 14) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(13)" soll durch die Absatznummer "(14)" ersetzt werden;*
- *Nach der Wortfolge "bei dessen Verhinderung der" soll die Wortfolge "(gewählte)" eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "Ist auch dieser verhindert" soll die Wortfolge "oder nicht gewählt" eingefügt werden,*
- *Das Wort "Jahren" soll durch das Wort "Lebensjahren" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 19 Abs 13 (künftig § 18 Abs 14) soll daher wie folgt lauten:

"(14) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der (gewählte) Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert oder nicht gewählt, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen."

82. **§ 19 Abs 14 (künftig § 18 Abs 15) soll wie folgt geändert werden**

- *Die Absatznummer "(14)" soll durch die Absatznummer "(15)" ersetzt werden;*
- *Die Ziffer "5" soll durch die Ziffer "6" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Ziffer "6" soll durch die Ziffer "7" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 19 Abs 14 (künftig § 18 Abs 15) soll daher wie folgt lauten:

"(15) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 16) durch die Mitgliederversammlung und durch Rücktritt (Abs 17)."

83. **§ 19 Abs 15 (künftig § 18 Abs 16) soll wie folgt geändert werden**

- Die Absatznummer "(15)" soll durch die Absatznummer "(16)" ersetzt werden;
- Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;
- Das Wort "Doppelmehrheit" soll durch das Wort "Mehrheit" ersetzt werden;
- Die Wortfolge "drei Vierteln" soll durch die Wortfolge "zwei Dritteln" ersetzt werden;
- Die Wortfolge "Abs 1" soll entfallen.

Der Wortlaut des § 19 Abs 15 (künftig § 18 Abs 16) soll daher wie folgt lauten:

"(16) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wobei derartige Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gem. § 17 erfordern. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft."

84. **§ 19 Abs 16 (künftig § 18 Abs 17) soll wie folgt geändert werden**

- Die Absatznummer "(16)" soll durch die Absatznummer "(17)" ersetzt werden;
- Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;
- Die Wortfolge "drei (3)" soll durch die Wortfolge "zwei (2)" ersetzt werden;
- Am Ende des Absatzes soll folgende Wortfolge eingefügt werden: "LAFC Austria ist ohne Verzögerung über einen Rücktritt zu informieren."

Der Wortlaut des § 19 Abs 16 (künftig § 18 Abs 17) soll daher wie folgt lauten:

"(17) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Wird die Zahl von zwei (2) Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds aufschiebend bedingt bis zu einer Kooptierung oder bis zum Ablauf jener Mitgliederversammlung wirksam, die über eine Neuwahl entscheidet. LAFC Austria ist ohne Verzögerung über einen Rücktritt zu informieren."

85. **§ 20 soll in § 19 geändert werden**

86. **§ 20 Abs 2 (künftig § 19 Abs 2) soll wie folgt geändert werden:**

Am Ende des Absatzes soll folgende Wortfolge eingefügt werden: "Der Vorstand kann sämtliche der ihm zukommenden Aufgaben ohne Erforderlichkeit der Zustimmung durch ein anderes Vereinsorgan wahrnehmen."

Der Wortlaut des § 20 Abs 2 (künftig § 19 Abs 2) soll daher wie folgt lauten:

"(2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sämtliche der ihm zukommenden Aufgaben ohne Erforderlichkeit der Zustimmung durch ein anderes Vereinsorgan wahrnehmen."

87. **§ 20 Abs 3 (künftig § 19 Abs 3) soll wie folgt geändert werden:**

- Die Wortfolge "bzw. den Lizenzvorgaben" in lit a soll durch die Wortfolge "Vereins, der jeweils anwendbaren Gesetze und Lizenzbestimmungen" ersetzt werden;
- Die Wortfolge "mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung" in lit a entfällt;
- Das Wort "konsolidierten" in lit b soll jeweils in Klammer gesetzt werden;

- *Die Wortfolge "(Verein und Tochtergesellschaft)" in lit b soll jeweils entfallen;*
- *Das Wort "Generalversammlung" in lit c soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "konsolidierten, geprüften" in lit d soll in Klammer gesetzt werden;*
- *Nach dem Wort "Jahresabschluss" in lit d soll die Wortfolge "(soweit anwendbar)" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge ", inklusive allfälliger Geschäftsführer" in lit f soll entfallen;*
- *Nach dem Wort "Geschäftsführung" in lit g soll die Wortfolge "von Tochtergesellschaften" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge "Tochterfirmen oder" in lit h soll entfallen;*
- *Nach lit j soll ein lit k mit folgender Wortfolge eingefügt werden: "k) Abschluss von Vereinbarungen jeglicher Art mit LAFC Austria als strategischer Partner und Investor sowie Abschluss von Sponsorenverträgen mit sonstigen Sponsoren;"*;
- *Nach lit k soll ein lit l mit folgender Wortfolge eingefügt werden: "l) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften und Übertragung von Vereinsvermögen für die in § 5 Abs 4 bis 5 bezeichneten Zwecke sowie die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften;"*;
- *Nach lit l soll ein lit m mit folgender Wortfolge eingefügt werden: "m) Ausübung von Gesellschafterrechten in den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, und der Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit solchen Kapitalgesellschaften sowie deren Gesellschaftern;"*;
- *Nach lit m soll ein lit n mit folgender Wortfolge eingefügt werden: "n) Sicherstellung eines geregelten Ablaufs des Vereinsgeschehens."*

Der Wortlaut des § 20 Abs 3 (künftig § 19 Abs 3) soll daher wie folgt lauten:

"(3) Zum Aufgabengebiet des Vorstands zählen insbesondere nachfolgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins, der jeweils anwendbaren Gesetze und Lizenzbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga entsprechenden Rechnungswesens;
- b) Erstellung des (konsolidierten) Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des (konsolidierten) Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses;
- c) Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den (konsolidierten, geprüften) Jahresabschluss (soweit anwendbar);
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Begründung und Auflösung der Dienstverhältnisse von Dienstnehmern des Vereins;
- g) Überwachung der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften;
- h) Gründung von Zweigvereinen;
- i) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- j) Gründung (optional) und Bestellung des "Wackeren" Freundeskreises;

- k) Abschluss von Vereinbarungen jeglicher Art mit LAFC Austria als strategischer Partner und Investor sowie Abschluss von Sponsorenverträgen mit sonstigen Sponsoren;
- l) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften und Übertragung von Vereinsvermögen für die in § 5 Abs 4 bis 5 bezeichneten Zwecke sowie die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften;
- m) Ausübung von Gesellschafterrechten in den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, und der Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit solchen Kapitalgesellschaften sowie deren Gesellschaftern;
- n) Sicherstellung eines geregelten Ablaufs des Vereinsgeschehens."

88. **§ 20 Abs 4 (künftig § 19 Abs 4) soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "der" soll durch das Wort "seiner" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Leitungsorgan" soll durch das Wort "Vorstand" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 20 Abs 4 (künftig § 19 Abs 4) soll daher wie folgt lauten:

"(4) Zur Regelung seiner inneren Organisation (Einsetzung von Ausschüssen, Geschäftsführung, Clubmanagement, u.a.m.) kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung beschlossen werden."

89. **§ 21 soll in § 20 geändert werden**

90. **§ 21 Abs 2 (künftig § 20 Abs 2) soll wie folgt geändert werden:**

Die Wortfolge "Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall des Präsidenten wird der Verein vom Vizepräsidenten nach außen vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, so ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins nach außen berufen. Diese Vertretungsbefugnis kann vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einer schriftlichen Vollmacht für bestimmte Geschäfte und Verfahren auch an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und leitende Angestellte des Vereins delegiert werden." soll durch folgende Wortfolge ersetzt werden: "Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Sollte der Präsident über eine unvorhersehbar lange Zeit verhindert sein, wird der Verein durch die beiden übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vollmachtserteilung für bestimmte Geschäfte durch die Vorstandsmitglieder ist zulässig, insbesondere an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und leitende Angestellte des Vereins."

Der Wortlaut des § 21 Abs 2 (künftig § 20 Abs 2) soll daher wie folgt lauten:

"(2) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Sollte der Präsident über eine unvorhersehbar lange Zeit verhindert sein, wird der Verein durch die beiden übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vollmachtserteilung für bestimmte Geschäfte durch die Vorstandsmitglieder ist zulässig, insbesondere an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und leitende Angestellte des Vereins."

91. **§ 21 Abs 4 (künftig § 20 Abs 4) soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 21 Abs 4 (künftig § 20 Abs 4) soll daher wie folgt lauten:

"(4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, eigenverantwortlich selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen derartige Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan."

92. **§ 21 Abs 5 (künftig § 20 Abs 5) soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlungen" soll durch das Wort "Mitgliederversammlungen" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 21 Abs 5 (künftig § 20 Abs 5) soll daher wie folgt lauten:

"(5) Der Präsident führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er hat die Einhaltung der Statuten zu überwachen und für die ordnungsgemäße Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen."

93. **§ 21 Abs 6 (künftig § 20 Abs 6) soll wie folgt geändert werden:**

Nach der Wortfolge "Der Vorstand kann" soll die Wortfolge "unter Berücksichtigung der Statuten und sonstigen anwendbaren Vorschriften" eingefügt werden.

Der Wortlaut des § 21 Abs 6 (künftig § 20 Abs 6) soll daher wie folgt lauten:

"(6) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Statuten und sonstigen anwendbaren Vorschriften eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben (zB. Schriftführer, Finanzreferent, Rechtsreferent, usw.) zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst verantwortlich zeichnet."

94. **§ 22 soll in § 21 geändert werden**

95. **§ 22 Abs 1 (künftig § 21 Abs 1) soll wie folgt geändert werden:**

Die Wortfolge "auf der Generalversammlung" soll durch die Wortfolge "von der Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 22 Abs 1 (künftig § 21 Abs 1) soll daher wie folgt lauten:

"(1) Der Präsident und die sonstigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt. Zunächst der Präsident im Verfahren der Einzelwahl, sodann ein von ihm vorgeschlagenes Team sonstiger Vorstandsmitglieder im Verfahren der Blockwahl. Die Mitglieder des Vorstands gelten erst dann als bestellt, wenn sowohl Präsident als auch Team gewählt sind. Die Wahlen sind in jedem Fall geheim durchzuführen."

96. **Nach § 22 Abs 1 (künftig § 21 Abs 1) soll der ein neuer Absatz (2) eingefügt werden:**

Der Wortlaut des neu eingefügten § 22 Abs 2 (künftig § 21 Abs 2) soll wie folgt lauten:

"(2) Für die zukünftige Nominierung und Wählbarkeit für die Vorstandsfunktion müssen die Präsidentschafts- und sonstige Vorstandskandidaten zumindest zwei der folgenden fachlichen und persönlichen Eignungskriterien erfüllen, wobei der Präsident jedenfalls Kriterium a) erfüllen muss:

- a) mindestens 3 Jahre Erfahrung in einer Leitungsposition in einem Fußballclub oder einer vergleichbaren Funktion im Leistungssportbereich oder einem anderen geeigneten Sektor; im letztgenannten Fall mit einer stark ausgeprägten Affinität und Kenntnis im Leistungssportsektor;
- b) wirtschaftliche Kompetenz;
- c) Kompetenz in der Unternehmens- oder Personalführung;
- d) Kompetenz in rechtlichen Angelegenheiten;

Darüber hinaus müssen die Kandidaten über strafrechtliche Unbescholtenheit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen."

97. **§ 22 Abs 2 (künftig § 21 Abs 3) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(2)" soll durch die Absatznummer "(3)" ersetzt werden;*

- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge ", organisatorisch vertreten durch das Clubmanagement," in lit a soll entfallen;*
- *Nach der Wortfolge "Jedes Mitglied ist berechtigt, ein ordentliches Mitglied" in lit a soll die Wortfolge "oder eine Person, die sich bereit erklärt mit erfolgreicher Wahl ordentliches Mitglied zu werden, das die in Abs. 2 bezeichneten Eignungskriterien erfüllt," eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "sowohl des Vorgeschlagenen als auch des Vorschlagenden" in lit a soll die Wortfolge " sowie den Lebenslauf des Vorgeschlagenen oder sonstige Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2 samt eidesstattliche Erklärung des Vorgeschlagenen über die Erfüllung dieser Eignungskriterien" eingefügt werden;*
- *Das Wort "den" in lit b nach der Wortfolge "nominierte Präsidentschaftskandidat" soll durch die Wortfolge "einen allenfalls" ersetzt werden;*
- *Nach der Wortfolge "Nominierung als Vorstandsmitglied ist die ordentliche Mitgliedschaft" in lit b soll die Wortfolge "oder eine Person, die sich bereit erklärt mit erfolgreicher Wahl ordentliches Mitglied zu werden, und die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2" eingefügt werden;*
- *Nach der Wortfolge "vorgeschlagenen Kandidaten für die Vorstandswahl" in lit b soll die Wortfolge " sowie die Lebensläufe der Kandidaten oder sonstige Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2 samt eidesstattliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten über die Erfüllung dieser Eignungskriterien" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge "1 (eine) Woche" in lit b soll durch die Wortfolge "11 (elf) Tage" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Das Clubmanagement" in lit c soll durch die Wortfolge "Der Vorstand" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Ab dem Vereinsabend kann der nominierte Präsidentschaftskandidat seinen Teamvorschlag bis zur Durchführung der Blockwahl auf der Generalversammlung jederzeit ändern." in lit d soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 22 Abs 2 (künftig § 21 Abs 3) soll daher wie folgt lauten:

"(3) Der Wahlvorschlag für die Mitgliederversammlung wird wie folgt erstellt:

- a) Für die Funktion des Präsidenten ist beim Vorstand ein schriftlicher Wahlvorschlag einzubringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein ordentliches Mitglied oder eine Person, die sich bereit erklärt mit erfolgreicher Wahl ordentliches Mitglied zu werden, das die in Abs. 2 bezeichneten Eignungskriterien erfüllt, zu nominieren. Der Wahlvorschlag hat den vollständigen Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die eigenhändige Unterschrift sowohl des Vorgeschlagenen als auch des Vorschlagenden sowie den Lebenslauf des Vorgeschlagenen oder sonstige Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2 samt eidesstattliche Erklärung des Vorgeschlagenen über die Erfüllung dieser Eignungskriterien zu enthalten. Die Nominierungsfrist endet 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- b) Der nominierte Präsidentschaftskandidat hat sodann den Wahlvorschlag um sein Team der sonstigen Vorstandsmitglieder (Teamvorschlag) zu ergänzen. Dabei hat der nominierte Präsidentschaftskandidat einen allenfalls zu wählenden Vizepräsidenten namentlich festzulegen. Voraussetzung für die Nominierung als Vorstandsmitglied ist die ordentliche Mitgliedschaft oder eine Person, die sich bereit erklärt mit erfolgreicher Wahl ordentliches Mitglied zu werden, und die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs.2. Der Teamvorschlag hat den vollständigen Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die eigenhändige Unterschrift der vorgeschlagenen Kandidaten für die Vorstandswahl sowie die Lebensläufe der Kandidaten oder sonstige Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2 samt eidesstattliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten über die Erfüllung dieser Eignungskriterien zu enthalten. Die Ergänzungsfrist endet 11 (elf) Tage vor der Mitgliederversammlung.

- c) Der Vorstand hat die Mitglieder mit Ablauf der jeweiligen Fristen über die eingebrachten Vorschläge durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage zu informieren. Liegen mit Ablauf der jeweiligen Fristen keine Vorschläge vor, so kann der Vorstand eine Nachfrist setzen.
- d) Spätestens 1 (eine) Woche vor der Mitgliederversammlung ist ein Vereinsabend durchzuführen. Den durch Wahlvorschlag nominierten Kandidaten ist dabei Gelegenheit zur Präsentation einzuräumen."

98. **§ 22 Abs 3 (künftig § 21 Abs 4) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Absatznummer "(3)" soll durch die Absatznummer "(4)" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll jeweils durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "§ 22 Abs 3" in lit d soll durch die Wortfolge "Abs 4" ersetzt werden;*
- *Nach der Wortfolge "kann nur einmal in Anspruch genommen werden" in lit d soll die folgende Wortfolge eingefügt werden: ", dabei kann der gewählte Präsidenschaftskandidat seinen Teamvorschlag nur dahingehend abändern, dass in diesen nur Kandidaten aufgenommen werden, die die Eignungskriterien gemäß Abs 2 nachweislich erfüllen und bereits ordentliches Mitglied sind oder sich bereit erklärt haben, im Falle der erfolgreichen Wahl zu werden. Neu in den Teamvorschlag aufgenommene Personen müssen darüber eine eidesstattliche Erklärung vor der Durchführung der neuerlichen Abstimmung abgeben";*

Der Wortlaut des § 22 Abs 3 (künftig § 21 Abs 4) soll daher wie folgt lauten:

"(4) Das Wahlverfahren auf der Mitgliederversammlung steht unter der Leitung des noch amtierenden Vorstands und gliedert sich wie folgt:

- a) Im ersten Wahlgang wird im Wege einer Einzelwahl der Präsident gewählt. Gibt es mehrere Präsidenschaftskandidaten gilt jener Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Stellt sich nur ein Kandidat der Wahl, so muss er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.
- b) Im zweiten Wahlgang wird im Wege einer Blockwahl das vom Präsidenten nominierte Vorstandsteam gewählt. Die Wahl ist als Abstimmung mit den Wahlmöglichkeiten "ja" und "nein" durchzuführen. Der Teamvorschlag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- c) Erhält der Teamvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der bereits gewählte Präsidenschaftskandidat diesen entweder
 - ändern und erneut zur Abstimmung gemäß lit b stellen, oder
 - von seiner Wahl zurücktreten.
- d) Das Recht zur Änderung des Teamvorschlags gemäß Abs 4 lit c kann nur einmal in Anspruch genommen werden, dabei kann der gewählte Präsidenschaftskandidat seinen Teamvorschlag nur dahingehend abändern, dass in diesen nur Kandidaten aufgenommen werden, die die Eignungskriterien gemäß Abs 2 nachweislich erfüllen und bereits ordentliches Mitglied sind oder sich bereit erklärt haben, im Falle der erfolgreichen Wahl zu werden. Neu in den Teamvorschlag aufgenommene Personen müssen darüber eine eidesstattliche Erklärung vor der Durchführung der neuerlichen Abstimmung abgeben. Führt das Wahlverfahren auf der Mitgliederversammlung zu keinem Ergebnis, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines Vorstandes einzuberufen. Diese hat jedenfalls innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Wochen stattzufinden. Das Wahlverfahren startet erneut.
- e) Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist."

99. **§ 23 soll in § 22 geändert werden**

100. **§ 23 Abs 2 (künftig § 22 Abs 2) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Buchstaben "en" des Wortes "ernannten" soll entfallen;*
- *Am Ende des Absatzes soll folgende Wortfolge eingesetzt werden: "Wenn der "Wackere" Freundeskreis eingerichtet wird, ist zumindest ein Drittel mit Vertretern / Vertrauten von LAFC Austria zu besetzen."*

Der Wortlaut des § 23 Abs 2 (künftig § 22 Abs 2) soll daher wie folgt lauten:

"(2) Der "Wackere" Freundeskreis besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die vom Vereinsvorstand bis zum Ende der jeweils laufenden Spielsaison (30. Juni) ernannt werden. Wenn der "Wackere" Freundeskreis eingerichtet wird, ist zumindest ein Drittel mit Vertretern / Vertrauten von LAFC Austria zu besetzen."

101. **§ 24 soll in § 23 geändert werden**

102. **§ 24 Abs 2 (künftig § 23 Abs 2) soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "jeder Streitteil" soll durch die Wortfolge "der Antragsteller" ersetzt werden;*
- *Nach dem Wortlaut "als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht" soll ein Satzpunkt eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge ", wobei" soll durch das Wort "Ist" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge ", ist er" soll entfallen;*
- *Das Wort "bzw." soll durch das Wort "oder" ersetzt werden;*
- *Nach der Wortfolge "der Verein der andere Streitteil" soll die Wortfolge "(Antragsgegner), so hat der Vorstand" eingefügt werden;*
- *Die Wortfolge "das weitere" soll durch die Wortfolge "nach Bekanntgabe durch den Antragsteller ein weiteres" ersetzt werden;*
- *Das Wort "hat" nach der Wortfolge "Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen" entfällt;*
- *Das Wort "anderes" entfällt;*
- *Das Wort "weiteres" entfällt;*
- *Am Ende wird folgender neuer Wortlaut eingefügt: "Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er binnen angemessener Frist, im Falle des Ausfalls des von ihm ernannten Schiedsrichter, kein Ersatzmitglied, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt."*

Der Wortlaut des § 24 Abs 2 (künftig § 23 Abs 2) soll daher wie folgt lauten:

"(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller dem Vorstand 1 (ein) ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Ist der Vorstand selbst oder der Verein der andere Streitteil (Antragsgegner), so hat der Vorstand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Bekanntgabe durch den Antragsteller ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; ist ein Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er binnen angemessener Frist, im Falle des Ausfalls des von ihm ernannten Schiedsrichter, kein Ersatzmitglied, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt."

103. **§ 24 Abs 3 (künftig § 23 Abs 3) soll wie folgt geändert werden:**

- *Die Wortfolge "Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes." soll durch die folgende Wortfolge ersetzt werden: "Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes."*
- *Nach dem Wort "Die" des dritten Satzes soll die Wortfolge "namhaft gemachten" eingefügt werden.*

Der Wortlaut des § 24 Abs 3 (künftig § 23 Abs 3) soll daher wie folgt lauten:

"(3) Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich nicht binnen 7 (sieben) Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die namhaft gemachten Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichtes, so ist dies dem Mitglied zuzurechnen, welches ihn nominiert hat. Dieses Mitglied ist vom Vorstand sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist für Ersatz zu sorgen."

104. **§ 24 Abs 7 (künftig § 23 Abs 7) soll entfallen**

105. **§ 24 Abs 8 (künftig § 23 Abs 7) soll wie folgt geändert werden:**

Die Absatznummer "(8)" soll durch die Absatznummer "(7)" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 24 Abs 8 (künftig § 23 Abs 7) soll daher wie folgt lauten:

"(7) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder dessen Entscheidungen nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden."

106. **§ 25 soll in § 24 geändert werden**

107. **§ 25 Abs 1 (künftig § 24 Abs 1) soll wie folgt geändert werden:**

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge " keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung –" soll durch die Wortfolge "nicht dem Vorstand" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge ", dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist" soll entfallen;*
- *Die Wortfolge "Eine Wiederwahl ist möglich" soll durch die Wortfolge "Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 25 Abs 1 (künftig § 24 Abs 1) soll daher wie folgt lauten:

"(1) Zwei Rechnungsprüfer, die fachkundig sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören."

108. **§ 25 Abs 3 (künftig § 24 Abs 3) soll wie folgt geändert werden:**

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 25 Abs 3 (künftig § 24 Abs 3) soll daher wie folgt lauten:

"(3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, der dieses Ergebnis in weiterer Folge der Mitgliederversammlung vorlegt."

109. § 25 Abs 4 (künftig § 24 Abs 4) soll wie folgt geändert werden:

- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "§ 19 Abs 14 bis 16" soll durch die Wortfolge "§ 18 Abs 15 bis 17" ersetzt werden.*

Der Wortlaut des § 25 Abs 4 (künftig § 24 Abs 4) soll daher wie folgt lauten:

"(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 18 Abs 15 bis 17 sinngemäß."

110. § 26 soll in § 25 geändert werden

111. § 26 Abs 1 (künftig § 25 Abs 1) soll wie folgt geändert werden:

- *Das Wort "Vereines" soll durch das Wort "Vereins" ersetzt werden;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Doppelmehrheit von drei Vierteln" soll durch die Wortfolge "Mehrheit von zwei Dritteln" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "Abs 1" soll entfallen.*

Der Wortlaut des § 26 Abs 1 (künftig § 25 Abs 1) soll daher wie folgt lauten:

"(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gem. § 17 beschlossen werden."

112. § 26 Abs 2 (künftig § 25 Abs 2) soll wie folgt geändert werden:

Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden.

Der Wortlaut des § 26 Abs 2 (künftig § 25 Abs 2) soll daher wie folgt lauten:

"(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vermögen zu übertragen hat."

113. § 27 soll in § 26 geändert werden

114. § 28 soll wie folgt geändert werden

- *"§ 28" soll in "§ 27" geändert werden;*
- *Das Wort "unmittelbar" soll entfallen;*
- *Das Wort "Generalversammlung" soll durch das Wort "Mitgliederversammlung" ersetzt werden;*
- *Die Wortfolge "am 03.12.2022" soll durch die Wortfolge "am 26.04.2023 und Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde" ersetzt werden;*

- *Nach der Wortfolge "früheren Vereinsstatuten aufgehoben." soll folgende Wortfolge eingefügt werden: "Durch die vorliegenden Statuten wird die durch die Mitgliederversammlung (vormals "Generalversammlung") am 03.12.2022 beschlossene Statutenänderung vollinhaltlich vorzeitig umgesetzt."*

Der Wortlaut des § 28 (künftig § 27) soll daher wie folgt lauten:

**"§ 27
Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2023 und Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft und werden damit alle früheren Vereinsstatuten aufgehoben. Durch die vorliegenden Statuten wird die durch die Mitgliederversammlung (vormals "Generalversammlung") am 03.12.2022 beschlossene Statutenänderung vollinhaltlich vorzeitig umgesetzt."